

Olga Hartung, Hartmut Rank

Die GmbH im ukrainischen Gesellschaftsrecht

I. Einführung

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*tovarystvo z obmeženoju vidpovidal'nosju, TOV*)¹ ist die derzeit am stärksten verbreitete Gesellschaftsform in der Ukraine: Von mehr als zwei Millionen im einheitlichen Staatsregister der Unternehmen und Vereinigungen² aufgeführten juristischen Personen sind heute 410.731 als GmbH registriert.³ Einen solchen Zuspruch findet die GmbH zum einen wegen der vergleichsweise einfachen Gründung dieser Unternehmensform und zum anderen wegen der Möglichkeit, die Haftung der Gesellschaft zu begrenzen.⁴ Die – auch zukünftige – Relevanz der GmbH für ausländische Investoren ist trotz der aktuellen Rezession nicht zu unterschätzen. Deutschland ist nach Zypern zweitgrößter ausländischer Direktinvestor in der Ukraine.⁵

Nachfolgend soll ein Überblick über das Wesen sowie die rechtliche Ausgestaltung, Gründung und Beendigung der ukrainischen GmbH geboten werden. Näher erläutert werden ihre Organisationsstruktur und die Position des Gesellschafters als zentrale Figur der GmbH. Unter Einbeziehung der geltenden Gesetze erfolgen eine Bewertung der aktuellen Rechtslage in Bezug auf ausgewählte Problempunkte und ein kurzer Ausblick auf aktuelle Reformbemühungen.

II. Rechtliche Grundlagen

1. Geschichtlicher Hintergrund

Die Entwicklung des ukrainischen Gesellschaftsrechts verlief ebenso uneinheitlich wie die gesamte historische Entwicklung des Landes. Die heutige politische, sprachliche und kulturelle Ost-West-Teilung findet ihre Ursachen in der historischen politischen Trennung: Bereits seit dem 14. Jahrhundert unterschied sich die polnische Westukraine von den zentralen und östlichen Gebieten.⁶ Vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zum Ende des ersten Weltkriegs gehörte das Gebiet der heutigen Ukraine zwei Großreichen an, deren unterschiedliche Entwicklung die jeweiligen Regionen nachhaltig geprägt hat; ein Pro-

¹ Gemäß Art. 50 Abs. 1 WiGG (Fn. 38) handelt es sich bei einer GmbH um eine Wirtschaftsgesellschaft, die über Stammkapital verfügt, das entsprechend den Vereinbarungen in den Gründungsurkunden unter den Gesellschaftern aufgeteilt ist.

² Edynj deržavnyj restr pidpriemstv ta organizacyj Ukrajinj, <http://www.ukrstat.gov.ua>.

³ Zum Vergleich: Demgegenüber werden 30.696 ukrainische Aktiengesellschaften (offenen und geschlossenen Typs) und lediglich 765 Gesellschaften mit zusätzlicher Haftung (GmzH) gezählt. Auch eine im direkten Vergleich mit der Anzahl der Kapitalgesellschaften in Deutschland beachtliche Zahl: 2006 betrug die Gesamtzahl aller AG und GmbH in Deutschland 586.364, vgl. <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Navigation/Statistiken/UnternehmenGewerbeInsolvenzen/Unternehmensregister/Unternehmensregister.psml>.

⁴ Vgl. Mamutov, Valentin Karlovič, Chosjajstvennoe pravo, Učebnik, Kiew 2002, S. 310.

⁵ http://www.ukrstat.gov.ua/operativ/operativ2009/zd/ivu/ivu_u/ivu0209.html.

⁶ Dazu ausführlich Kappeler, Andreas, Kleine Geschichte der Ukraine, 3. Aufl. 2009, S. 106 und 302 ff.

zess, auf den auch die kurzzeitige Einrichtung eines eigenständigen nationalen Staates keinen nennenswerten Einfluss hatte.⁷

Der westliche Teil der heutigen Ukraine gehörte als Kronland Königreich Galizien und Lodomerien seit der ersten Teilung Polens von 1772 zu Österreich.⁸ Hier galt schon im 19. Jahrhundert das fortschrittliche und differenzierte österreichische Gesellschaftsrecht, das die meisten uns heute geläufigen Gesellschaftsformen kannte.⁹ Die GmbH wurde hier im Jahr 1906 in enger Anlehnung an das deutsche Vorbild des 1892 verabschiedeten deutschen GmbH-Gesetzes¹⁰ geschaffen.¹¹

Im Osten der heutigen Ukraine, der seit Mitte des 17. Jahrhunderts und spätestens seit den polnischen Teilungen zum Russischen Reich gehörte, galt die russische Rechtsordnung. Auch sie enthielt bereits Regelungen zum Gesellschaftsrecht und kannte insgesamt vier Arten von Gesellschaften. Eine mit der GmbH oder auch mit der Gesellschaft mit zusätzlicher Haftung (GmzH) vergleichbare Gesellschaftsform existierte jedoch ebenso wenig wie eine spezialgesetzliche Regelung für die bestehenden Gesellschaftsarten.¹² Vorschriften hierzu enthielten die Regelungen zum allgemeinen Zivilrecht; diese waren jedoch stark öffentlich-rechtlich orientiert und insgesamt weniger ausgereift als diejenigen des österreichischen Rechts.

Die Einführung der GmbH und ihre Aufnahme in den Entwurf des modernisierten und liberalisierten neuen russischen Zivilgesetzbuchs von 1899 bzw. 1905, das jedoch aus den Gründen der weiteren historischen Entwicklung nie in Kraft getreten ist, war angedacht, wurde jedoch im Laufe der Arbeiten am Entwurf aus Misstrauen gegenüber einer zu weit gehenden Haftungsbeschränkung wieder verworfen.¹³ Das zaristische Recht galt in den östlichen Gebieten der Ukraine bis zum Beginn der revolutionären Phase.¹⁴ In den Jahren 1917 bis 1920, der Phase des (militanten) Kriegskommunismus wurde das „vorbolschewistische“ Wirtschaftsrecht radikal beseitigt,¹⁵ an seine Stelle trat das neue – so-

⁷ Ein eigenständiger ukrainischer Staat bestand kurze Zeit im Mittelalter und im 17. und 18. Jahrhundert, vgl. *Kappeler* (Fn. 6), S. 8; *Kiszczyk, Laurenti*, Das Recht der Wirtschaftsgesellschaften in der Ukraine, Dissertation an der Universität Hamburg 1996, S. 5 m.w.N.

⁸ Vgl. *Kappeler* (Fn. 6), S. 112 ff.

⁹ Die mit der deutschen GbR vergleichbare Erwerbsgesellschaft nach bürgerlichem Recht enthielt das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch bereits seit 1811. Die AG wurde als Aktienverein durch das Vereinspatent von 1852 eingeführt. Am 1.7.1863 trat das Allgemeine Handelsgesetzbuch in Kraft, mit Vorschriften zur oHG, KG, KGaA und stillen Gesellschaft. Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften fanden im Jahr 1873 – in Anlehnung an die deutsche Gesetzgebung – ihre gesetzliche Regelung, vgl. *Kastner, Walther*, Grundriss des österreichischen Gesellschaftsrechts, 3. Aufl. 1979, Wien, S. 31 ff.; *Kiszczyk* (Fn. 7), S. 5 ff.

¹⁰ Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20.4.1892. RGBl. I S. 477.

¹¹ Vgl. *Gellis, Max*, Kommentar zum GmbH-Gesetz, 1960, § 75, Anm. 7; *Kastner* (Fn. 9), S. 33, 245.

¹² Es handelte sich um die Vollgesellschaft, vergleichbar mit der heutigen ukrainischen Vollgesellschaft oder der deutschen oHG, die Gesellschaft auf Treu und Glauben oder auf Einlagen, vergleichbar mit der deutschen KG, die Gesellschaft nach Anteilen oder Kompanie auf Aktien, die der deutschen AG entsprach, und die Produktionsgenossenschaft bzw. Artel, vgl. nur *Solotych, Stefanie*, Gesellschaftsrecht der Ukraine, Entstehung, Rechtsformen, Risiken, Berlin 1994, S. 15 ff.

¹³ Vgl. *Solotych* (Fn. 12), S. 17.

¹⁴ Zur Entwicklung des ukrainischen Wirtschaftssystems während des ersten Weltkrieges vgl. detailliert *Kappeler* (Fn. 6), S. 165 ff.

¹⁵ Vgl. u.a. *Schultz, Lothar*, Russische Rechtsgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart, einschließlich des Rechts der Sowjetunion, Lahr/Schwarzwald, 1951, S. 267 ff.

zialistische – Recht im Sinne der neuen Politik.¹⁶ Eines der wesentlichen Ziele der kommunistischen Wirtschaftspolitik dieser Periode war die entschädigungslose Enteignung privater Wirtschaftsbetriebe und ihre Überführung in das Staatseigentum.¹⁷ Die verstaatlichten Wirtschaftseinrichtungen wurden zunächst von den staatlichen Verwaltungsbehörden als nichtselbständige öffentliche Anstalten verwaltet, deren Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan des Staates geführt wurden, bevor ihnen nach dem Ende des Bürgerkrieges die Rechtsstellung als juristische Personen im Sinne des sowjetischen Rechts zuerkannt wurde.¹⁸ Bedarf an Regelungen zu Gesellschaftsformen, die so nicht mehr existent waren, war damit zunächst nicht mehr gegeben.

Einen Umschwung der sozialistischen Wirtschaftspolitik und damit in der Entwicklung des Gesellschaftsrechts brachte die Periode der Neuen Ökonomischen Politik (NÖP) Anfang der 20er Jahre des 20. Jahrhunderts.¹⁹ Die Periode der NÖP war gekennzeichnet durch eine marktgerechte Entwicklung der Gesetzgebung und war zugleich die Zeit der Kodifizierung des sowjetischen Rechts: Anfang der 20er Jahre wurden die wichtigsten Gesetzbücher erlassen, darunter im Jahre 1922 der Zivilkodex der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik (RSFSR).²⁰ Dieses Regelwerk diente als Grundlage für die kurze Zeit später verabschiedeten Zivilkodizes der anderen Unionsrepubliken, darunter auch des ukrainischen Zivilkodex.²¹ Dieser enthielt Regelungen zum Gesellschaftsrecht und sah im besonderen Schuldrecht fünf – teilweise aus der vorrevolutionären Zeit bereits bekannte – Arten von Gesellschaften vor, darunter nunmehr auch die GmbH. Die letztere wurde zunächst durch nur vier Artikel geregelt und entsprach in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung der heutigen Form einer Gesellschaft mit zusätzlicher Haftung (GmzH).²²

Im Jahr 1927 wurde das Gesetz der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz der USSR)²³ verabschiedet, das 30 Artikel umfasste und eine fakultative Haftungserweiterung vorsah.²⁴ Seine Besonderheit bestand u.a. darin, dass es sich am deutschen und am französischen Gesellschaftsrecht orientierte und damit eine Regelung darstellte, zu der weder im Recht der RSFSR

¹⁶ Vgl. u.a. *Wursch, Eva-Maria*, Die Geschichte der Aktiengesellschaft in der Sowjetunion vor dem Hintergrund wirtschafts- und gesellschaftspolitischer Entwicklungen, Inauguraldissertation an der Universität des Saarlands, Nürnberg, 1992, S. 7.

¹⁷ Vgl. *Kalinin, G.S./Schwekow, G.W.*, Geschichte des Staates und des Rechts der UdSSR 1917-1977, Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, 1987, S. 63 ff.

¹⁸ Die Verstaatlichung begann wenige Wochen nach der kommunistischen Machtergreifung, erreichte im Sommer 1918 ihren Höhepunkt und gelangte Ende 1920 zu einem vorläufigen Abschluss, vgl. u.a. *Meder, Walter*, Das Sowjetrecht, Grundzüge der Entwicklung 1917-1970, Frankfurt am Main, Berlin, 1971, S. 73.

¹⁹ Vgl. hierzu im Einzelnen: *Schultz* (Fn. 15), S. 268; *Kalinin/Schwekow* (Fn.17), S. 102 ff.; *Tuchtenhagen, Ralph*, Recht, Justiz, in: *Bohn, Thomas, M. / Neutatz, Dietmar* (Hrsg.), Studienhandbuch östliches Europa, Band 2: Geschichte des Russischen Reiches und der Sowjetunion, S. 89 ff.

²⁰ Vgl. im Einzelnen *Schultz* (Fn. 15), S. 268; *Meder* (Fn. 18), S. 95.

²¹ *Graždanskij kodeks USSR, Sobranie zakonov USSR 1922*, Nr. 55, Pos. 787.

²² Die Haftung der Gesellschafter wurde auf ein Vielfaches der Stammeinlage gesetzlich festgelegt, später jedoch als Nachschusspflicht ausgestaltet, über die die Gesellschafterversammlung bei Jahresverlusten zu entscheiden hatte, bzw. als Subsidiärhaftung im Falle einer Liquidation der Gesellschaft; vgl. *Solotych* (Fn. 12), S. 19 m.w.N.

²³ Vom 31.10.1927, *Sobranie zakonov USSR 1927*, Nr. 58-59, Pos. 236.

²⁴ Vgl. *Solotych* (Fn. 12), S. 20.

noch im Recht der UdSSR ein Äquivalent bestand.²⁵ Das GmbH-Gesetz der USSR sah zwei GmbH-Arten vor: Die GmbH mit konstantem Kapital und Gesellschaftsbestand und die GmbH mit variablem Kapital und wechselnden Gesellschaftern. Für beide GmbH-Arten, ebenso wie für Aktiengesellschaften, galt ein Konzessionssystem, wonach jede Unternehmensgründung und jede Satzung einer staatlichen Genehmigung bedurften, wodurch mitunter von der genehmigenden Behörde eine zusätzliche Haftung auferlegt werden konnte.²⁶

Nach dem Abbruch der NÖP und der anschließenden totalen Verstaatlichung der Industrie und der Zwangskollektivierung der Landwirtschaft sowie dem Übergang zur administrativen Zentralplanung verlor das zumindest in Ansätzen vorhandene marktwirtschaftlich orientierte Gesellschaftsrecht erneut an Bedeutung.²⁷ Obwohl formell erst mit Einführung des sowjetischen ZGB 1963 außer Kraft gesetzt, spielten die vorhandenen Regelungen bereits Ende der 30er Jahre kaum eine Rolle in der Rechtswirklichkeit. Die wenigen bestehenden Gesellschaften wurden in der Nach-NÖP-Phase liquidiert oder in Genossenschaften bzw. Staatsunternehmen und später in Staatsbetriebe und Vereinigungen umgewandelt.²⁸ Rechtsgrundlage für Unternehmen dieser Art bildeten nunmehr organisationsrechtliche Regelungen öffentlich-rechtlichen Charakters, die keinen Raum für individuelle Vereinbarungen ließen.²⁹ Personenzusammenschlüsse, die gesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehen waren, konnten keine Rechtspersönlichkeit erlangen. Private Zusammenschlüsse zu Erwerbszwecken waren verboten und wurden strafrechtlich verfolgt.³⁰ Die geschilderte Phase prägte in der Folgezeit die Gestaltung des ukrainischen Gesellschaftsrechts mehr als die russischen, österreichischen, polnischen und deutschen Einflüsse, denen die Rechtsordnung der Ukraine im Laufe ihrer Entwicklung ebenfalls ausgesetzt war.³¹

Eine erneute Rückkehr zu gewissen gesellschaftsrechtlichen Strukturen begann noch während der späten Sowjetzeit mit der Wiedereinführung einzelner Regelungen und Rechtsformen für personelle Zusammenschlüsse zu Erwerbszwecken und einer vorsichtigen Lockerung der Bestimmungen für Staatsbetriebe.³² Hinzu kamen die Eigentumsgesetze von 1990, die erstmals wieder privates Eigentum an Produktionsmitteln zuließen und dieses rechtlich mit dem die Wirtschaft beherrschenden Staatseigentum gleichstellten.³³ Seit dieser Zeit, aber insbesondere seit ihrer Unabhängigkeit 1991 bemüht sich die Ukraine um die Umsetzung zahlreicher Reformziele, in jüngerer Zeit auch um die Anpassung ihres Rechtssystems an die Europäische Union.

²⁵ Vgl. *Kiszczyk* (Fn. 7), S. 9, Fn. 46 m.w.N.

²⁶ Vgl. *Solotychn* (Fn. 12), S. 20, Fn. 17 m.w.N.

²⁷ Vgl. u.a. *Kiszczyk* (Fn. 7), S. 9 m.w.N.

²⁸ Vgl. Gesetz über die staatlichen Industrietrusts (Položenie o trestach) vom 29.6.1927, hierzu im Einzelnen *Meder* (Fn. 18), S. 143 ff.

²⁹ Vgl. *Solotychn* (Fn. 12), S. 23.

³⁰ Art. 135 Strafkodex der USSR von 1927, *Sobranie zakononij USSR* 1928, Nr. 29, Pos. 253.

³¹ Vgl. nur *Solotychn* (Fn. 12), S. 24 f.

³² Vgl. auch *Gottschalk, Silke*, Die volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der Ukraine, S. 7 ff., in: Kudert, Stephan (Hrsg.), *Wirtschaftsstandort Ukraine, rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen für ausländische Investoren*, Wiesbaden 2006.

³³ Vgl. *Solotychn* (Fn. 12), S. 26.

2. Geltende gesetzliche Regelung

Das heutige Gesellschaftsrecht der Ukraine ist ein aus Elementen unterschiedlicher Gesellschaftsrechtssysteme zusammengesetztes, vereinzelte Neuschöpfungen enthaltendes Gebilde, das auf das zuvor bestehende Rechtssystem aufgesetzt wurde.³⁴ Dieser Gesamtaufbau hat u.a. zur Folge, dass sich die Regelung der ukrainischen GmbH als uneinheitlich, lückenhaft und unübersichtlich darstellt. Einschlägige Vorschriften sind auf zahlreiche Gesetze verteilt, deren Hierarchie und Anwendungs- bzw. Geltungsvorrang nicht ohne weiteres zu bestimmen sind. Ein Spezialgesetz für die GmbH, etwa nach dem Vorbild des kürzlich in Kraft getretenen Aktiengesetzes,³⁵ existiert bislang nicht. Angesichts der umfassenden Kritik³⁶ an der geltenden Rechtslage und unter dem Druck der eingegangenen Verpflichtung zur Rechtsangleichung im Zuge der Annäherung an die Europäische Union³⁷ wird jedoch aktuell an einem Entwurf für ein ukrainisches GmbH-Gesetz gearbeitet. Einige der geplanten Neuerungen sollen in Abschnitt D. im Einzelnen dargestellt werden. Ausschlaggebend für den Rechtsverkehr sind jedoch nach wie vor die bislang geltenden Bestimmungen.

Die zentrale Norm des heutigen ukrainischen GmbH-Rechts bildet das Gesetz der Ukraine „Über die Wirtschaftsgesellschaften“³⁸ (WiGG), weitere relevante Regelungen enthalten das Zivilgesetzbuch³⁹ (ZGB), das Wirtschaftsgesetzbuch⁴⁰ (WGB) und andere gesetzliche Bestimmungen. Neben zahlreichen sonstigen gesetzlichen Regelungen, die das Recht der ukrainischen GmbH tangieren, z.B. dem Gesetz „Über die staatliche Registrierung juristischer Personen und unternehmerisch tätiger natürlicher Personen“⁴¹, finden viele untergesetzliche Vorschriften, etwa Verordnungen, Empfehlungen oder Instruktionen staatlicher Kommissionen oder Ministerien Anwendung auf die GmbH.⁴² Eine große Bedeutung kommt darüber hinaus der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu.

a. Gesetz über Wirtschaftsgesellschaften

Die Einführung marktwirtschaftlicher Strukturen im Rahmen des Transformationsprozesses Anfang der 90er Jahre forderte eine schnelle Anpassung der gesetzlichen Grundlagen an die faktisch bereits neu geschaffenen organisatorischen und rechtlichen Formen

³⁴ Vgl. *Kiszczyk* (Fn. 7), S. 9 f.; so auch *Solotych* (Fn. 12), S. 27.

³⁵ *Zakon Ukrainy „Pro akcionerni tovarystva“*, Gesetz Nr. 514-VI vom 17.9.2008, *Vidomosti Verhovnoji Rady*, (VVR), 2008, Nr. 50-51; vgl. *Rank, Hartmut Veresotskyy, Mykyta*, Das neue ukrainische Aktiengesetz, in: *Eastlex*, Wien, 2/2009, S. 63 ff.

³⁶ Vgl. nur *Naether, Sylvi*, Rechtliche Rahmenbedingungen für Investoren in der Ukraine, S. 69 f. m.w.N., in: *Kudert*, (Fn. 32); *Solotych* (Fn. 12), S. 91; *Herting, Anastasia*, Rechtsangleichung im Gesellschaftsrecht der Ukraine im Hinblick auf eine Annäherung an die Europäische Union, Dissertation an der Universität zu Köln, Berlin 2008, S. 140 f.

³⁷ *Zakon Ukrainy „Pro Koncepciju Zagal'noderzavnoji programy adaptaciji zakonodavstva Ukrainy do zakonodavstva Evropejs'kogo Sojuzu“*, Nr. 228-IV, vom 21.11.2002, VVR 2003, Nr. 3; vgl. auch *Herting* (Fn. 36), S. 134.

³⁸ *Zakon Ukrainy „Pro hospodars'ki tovarystva“*, Gesetz Nr. 1576-XII vom 19.9.1991, VVR 1991, Nr. 49.

³⁹ *Cyvil'nyj kodeks Ukrainy*, Gesetz Nr. 435-IV vom 16.1.2003, VVR 2003, Nr. 40-44.

⁴⁰ *Hospodars'kij kodeks Ukrainy*, Gesetz Nr. 436-IV vom 16.1.2003, VVR 2003, Nr. 18, 19-20, 21-22.

⁴¹ *Zakon Ukrainy „Pro derzavnu reestraciju jurydyčnych osib ta fizyčnych osib-pidpryemciv“*, Gesetz Nr. 755-IV vom 15.5.2003, VVR 2003, Nr. 31-32.

⁴² Vgl. *Herting* (Fn. 36), S. 142.

wirtschaftlicher Tätigkeit. Im Zuge dieser Entwicklung wurde am 19. September 1991 das Gesetz der Ukraine „Über die Wirtschaftsgesellschaften“⁴³ verabschiedet, das den Hauptregelungsbereich des ukrainischen Gesellschaftsrechts bildet. Neben den Wirtschaftsgesellschaften kennt das ukrainische Gesellschaftsrecht noch die sog. „sonstigen Gesellschaftsformen“, bei denen es sich um Staatsbetriebe, Kolchosen, Sowchosen, Kooperativen und Pachtunternehmen, etc. handelt, die im aktuellen Wirtschaftsleben aber eher eine untergeordnete Rolle spielen.⁴⁴

Das WiGG versteht unter dem Begriff der Wirtschaftsgesellschaft in Art. 1 Abs. 2 alle Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen, die aufgrund eines Vertrages zwischen juristischen Personen und/oder Bürgern durch die Vereinigung ihres Vermögens und ihrer unternehmerischen Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht errichtet werden. Es handelt sich dabei gemäß Art. 1 Abs. 1 um juristische Personen, deren Stammkapital unter den Teilnehmern aufgeteilt ist.⁴⁵ Art. 1 Abs. 3 zählt die zulässigen Formen der Wirtschaftsgesellschaften abschließend auf. Dazu gehören: offene und geschlossene Aktiengesellschaften, Voll- und Kommanditgesellschaften sowie Gesellschaften mit beschränkter bzw. mit zusätzlicher Haftung. Zulässig sind auch Mischformen der genannten Gesellschaften.⁴⁶ Art. 50 Abs. 1 WiGG definiert die GmbH als eine Wirtschaftsgesellschaft, die über Stammkapital verfügt, das entsprechend den Vereinbarungen der Gründungs-runden unter allen Gesellschaftern aufgeteilt ist.

Das WiGG gliedert sich in zwei Abschnitte: im ersten Teil (Art. 1-23) enthält es allgemeine Vorschriften zu allen Wirtschaftsgesellschaften, etwa zur Gründung und Liquidation einer Gesellschaft, zu den Einlagen und Gewinn sowie zu den allgemeinen Rechten und Pflichten der Gesellschafter. Spezielle Regelungen für einzelne Gesellschaftsformen finden sich im zweiten Abschnitt, dem besonderen Teil (Art. 24-83). Bestimmungen zur GmbH beinhalten Art. 50 ff.; sie behandeln in erster Linie die Höhe und Aufteilung der Stammeinlage, die Organe einer GmbH und ihre Kompetenzen.

b. *Zivil- und Wirtschaftsrecht*

Weitere Vorschriften zur GmbH enthalten zwei im Jahr 2003 von der Obersten Rada verabschiedete Kodifikationen: Das neue Zivilgesetzbuch und das neue Wirtschaftsrecht, die beide Anfang 2004 in Kraft getreten sind.

aa) *Regelungsbereiche*

Das Zivilgesetzbuch orientiert sich an den in Europa üblichen Arten juristischer Personen und deren rechtlicher Ausgestaltung.⁴⁷ Es enthält grundlegende Bestimmungen zu

⁴³ Gesetz Nr. 1577-XII vom 19.9.91, VVR 1991, Nr. 49.

⁴⁴ Zur Struktur des ukrainischen Gesellschaftsrechts im Einzelnen vgl. *Naether* (Fn. 36), S. 70; *Kiszczuk* (Fn. 7), S. 29 ff.; *Solotych* (Fn. 12), S. 27; *Strauch, Robert Nikolaychuk, Serhiy*, Rahmenbedingungen für Direktinvestitionen deutscher Kapitalgesellschaften in der Ukraine, in: *Internationales Steuerrecht*, 6/2007, 205 ff.

⁴⁵ Zum Begriff und differenzierten Abgrenzung der Wirtschaftsgesellschaft von anderen Erscheinungsformen vgl. *Kiszczuk* (Fn. 7), S. 29 f., 35.

⁴⁶ Vgl. *Herting* (Fn. 36), S. 144.

⁴⁷ Vgl. *Schulze, Ulrich*, Vortragsnachmittag zum neuen ukrainischen Zivilrecht, in: *Mitteilungen der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V.*, Berlin, Mitteilung Nr. 22 (Jg. 14/2003) vom Oktober 2003, S. 18 ff., S. 19; *Herting* (Fn. 36), S. 140.

natürlichen und juristischen Personen, u.a. bezüglich der Geschäftsfähigkeit bzw. Entstehung und Handlungsfähigkeit, der Vertretung, zu ihren Rechten und Pflichten, zur Haftung und bei juristischen Personen zu Organisationsstruktur und Kapital etc.. Ein ganzer Abschnitt (Art. 113-165) befasst sich mit den Wirtschaftsgesellschaften und Art. 140-150 speziell mit der GmbH.

Das Wirtschaftsgesetzbuch legt demgegenüber die Grundsätze wirtschaftlicher Tätigkeit fest und regelt die wirtschaftlichen Beziehungen, die bei der Organisation und der Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeit zwischen Wirtschaftssubjekten entstehen. Inhaltlich umfasst es praktisch alle wirtschaftlich relevanten Rechtsgebiete, u.a. Gesellschafts- und Wirtschaftsvertrags-, Wettbewerbs-, Kartell- und Außenhandels-, Wertpapier-, Bank- und Börsenrecht.⁴⁸ In Abschnitt 9 (Art. 79-92) enthält es ausführliche Vorschriften zu den Wirtschaftsgesellschaften im allgemeinen; spezielle Normen zur GmbH dagegen fehlen.⁴⁹

bb) Konkurrenzverhältnis

Seit dem 1. Januar 2004 gelten damit mindestens drei Gesetzeswerke, die Bestimmungen zum Gesellschaftsrecht enthalten und auf die GmbH anzuwenden sind. Dies führt zu zahlreichen Wiederholungen und Überschneidungen der Regelungsinhalte,⁵⁰ aber auch zu widersprüchlichen Regelungen⁵¹ und unterschiedlichen Begrifflichkeiten.⁵² Unklar ist das Konkurrenzverhältnis dieser Normen.⁵³ In zeitlicher Hinsicht genießen das ZGB und das WGB jeweils als *lex posterior* Geltungsvorrang vor dem WiGG.⁵⁴ Das WiGG findet als *lex specialis* nur Anwendung, soweit ZGB und WGB keine Regelung treffen oder explizit auf andere Gesetze verweisen.⁵⁵ Da das ZGB und das WGB am selben Tag verabschiedet wurden und gleichzeitig in Kraft getreten sind, kann in zeitlicher Hinsicht kein Vorrang eines der Regelungswerke festgestellt werden. In sachlicher Hinsicht überschneiden sich ihre Regelungsbereiche jedoch erheblich. Da diesbezüglich kein Anwendungsvorrang gesetzlich festgelegt wurde,⁵⁶ muss jeweils im Einzelnen ermittelt werden, welche Regelung spezieller ist.⁵⁷

⁴⁸ Vgl. Art. 1 WGB; Rackwitz, Felix, Zivil- und Wirtschaftsgesetzbuch – Neue Kodifikation in der Ukraine im Überblick, in: Zeitschrift für Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Heft 5/2004, S. 129 ff.

⁴⁹ Im Gegensatz zur AG, Art. 81 WGB.

⁵⁰ Vgl. Zel'dina, Jelena, GK nado „oblegčitsja“. O neobchodimosti isključenija iz GK norm, kasajuščichjsja chosjajstvennych otnošenij, in: Juridičeskaja praktika, Nr. 8 (583) vom 24.2.2009, Kiew; so auch Schulze (Fn. 47), S. 19.

⁵¹ Vgl. Vichrov, Oleksandr, Ščodo spivvidnošennja Civil'nogo ta Gospodarc'kogo kodeksiv Ukrainy (ukr.) in: Pravo Ukrainy. Juridičnyj žurnal, Heft 10/2003, S. 135 ff.

⁵² Das WGB stellt auf Wirtschaftssubjekte, das ZGB auf jur. Personen ab.

⁵³ Vgl. Bondarev, Timur, Transformacija zakonodavstva Ukrainy pro gospodarc'ski tovaristva, in: Juridična Gazeta, Nr. 19 (31) vom 20.10.2004, Kiew.

⁵⁴ Vgl. Vichrov (Fn. 51), S. 135 f.

⁵⁵ So Naether (Fn. 36), S. 69; Herting (Fn. 36), S. 141; unklar bleibt, inwieweit der Grundsatz *lex posterior generalis non derogat legi speciali priori* auf diese Situation Anwendung findet.

⁵⁶ Wie im russischen Recht, Art. 3 Abs. 2 S. 2 russ. ZGB.

⁵⁷ Vgl. Golodnickij, Éduard, Vidy juridičeskich lic v novych Kodeksach. Organizacionno-pravovye formy juridičeskogo lica: sistemnyj analiz GK i ChK, in: Juridičeskaja praktika, Nr. 8 (322) vom 24.2.2004, Kiew.

Zur Auflösung dieser Problematik wird u.a. auf (höchst-)richterliche Rechtsfortbildung zurückgegriffen. Mit der Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften bei Streitigkeiten in Fragen des Gesellschaftsrechts befassen sich Empfehlungen und Beschlüsse des Obersten Gerichts und des Obersten Wirtschaftsgerichts der Ukraine.⁵⁸ Sie sollen ausweislich der jeweiligen Präambel der Judikate die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gewährleisten und Lücken in der Gesetzgebung schließen. Diese Dokumente arbeiten den konkreten Gegenstand bestimmter gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten heraus und setzen dann für einzelne Konfliktsituationen die jeweils vorrangige Norm fest bzw. erklären mehrere Normen für anwendbar und erteilen Auslegungshinweise unter Einbeziehung der höchst-richterlichen Rechtsprechung.

III. Heutige Rechtslage

Die (derzeit noch) geltenden Vorschriften zur ukrainischen GmbH ergeben damit folgendes Bild:

1. Gründung einer GmbH

Die GmbH entsteht als juristische Person mit ihrer staatlichen Registrierung, die ihrerseits die Errichtung der Gründungsurkunde und die Erbringung eines Teils der Kapitaleinlage durch die Gesellschafter erfordert. Eine GmbH kann von einer oder mehreren in- oder ausländischen Personen gegründet werden.⁵⁹ Es wird dabei keine Differenzierung zwischen natürlichen und juristischen Personen vorgenommen, so dass beide Varianten möglich sind. Nicht zulässig ist lediglich die Gründung einer Ein-Personen-Gesellschaft durch eine andere Ein-Personen-Gesellschaft sowie die Gründung mehrerer Ein-Personen-Gesellschaften durch eine und dieselbe Person.⁶⁰

Regelungen zu den Gründungsurkunden⁶¹ finden sich an mehreren Stellen im WiGG, ZGB und WGB. Die Satzung⁶² einer GmbH ist dabei die einzige heute gesetzlich vorgeschriebene Gründungsurkunde.⁶³ Sie hat wesentliche Angaben zu Art und Gegenstand der GmbH, zur Höhe und Aufteilung der Stammeinlage,⁶⁴ zur Zusammensetzung und Kompetenzverteilung der Organe der GmbH, zur Bildung von Rücklagen sowie zur Verteilung von Anteilen dieser Rücklagen zu enthalten.⁶⁵ Änderungen der Satzung können nur durch die Gesellschafterversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von mehr als 50 Prozent der Gesamtstimmen beschlossen werden.⁶⁶

⁵⁸ Rekomendaciji Presydyja Vyščogo Gospodars'kogo Sudu Ukrainy „Pro praktiku zastosuvannja zakonodavstva u rozgljadі sprav, ščo vinikajut' z korporatyvnych vidnosyn“, Nr. 4-5/14 vom 28.12.2007, Postanova Plenumu Verhovnogo Sudu Ukrainy „Pro praktiku rozgljadu sudami korporatyvnych sporiv“, Nr. 13 vom 24.10.2008.

⁵⁹ Art. 140 Abs. 1 ZGB.

⁶⁰ Art. 141 Abs. 2 ZGB.

⁶¹ Ustanovčie dokumenty.

⁶² Statut (ukr.).

⁶³ Vgl. Art. 143 Abs. 1 ZGB, der Art. 82 Abs. 1 S. 2 WGB entspricht.

⁶⁴ Statutnyj (skladennyj) kapital.

⁶⁵ Vgl. Art. 4 Abs. 2, 51 Abs. 1 WiGG, Art. 88, 143 Abs. 1 S. 2 ZGB.

⁶⁶ Art. 145 Abs. 4 Nr. 2 ZGB.

Ein Gründungs- oder Gesellschaftervertrag gehört nicht zu den notwendigen Gründungsurkunden der GmbH, sein Abschluss steht im Ermessen der Gesellschafter und kann auch erst nach der Registrierung der GmbH erfolgen.⁶⁷ So können die Gesellschafter einer GmbH, soweit es sich nicht um eine Ein-Personen-Gesellschaft handelt, einen schriftlichen Vertrag abschließen, falls Bedarf an Abstimmung wechselseitiger Beziehungen im Rahmen der Gründung besteht. Der Vertrag kann die Bedingungen gemeinsamer Gründungsaktivitäten, die Höhe der Stammeinlage und den jeweiligen Gesellschafteranteil sowie Fristen und Verfahren zur Leistung der Einlage etc. regeln.⁶⁸

Die teilweise Überschneidung der Regelungsinhalte beider Urkunden führte in der Vergangenheit häufig zu Streitigkeiten im Fall einer Änderung des Gesellschaftervertrags, der bis zur Novellierung des ZGB im Jahr 2004 ranggleich mit der Satzung ein notwendiges Gründungsdokument darstellte und somit bei der Registrierung vorliegen musste.⁶⁹ Während das ZGB klare Vorschriften zur Änderung der Satzung beinhaltete und hierfür einen einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung voraussetzte,⁷⁰ fehlte eine entsprechende Kompetenznorm für den Gesellschaftervertrag. Obwohl beide Dokumente denselben Inhalt haben konnten, galten somit unterschiedliche Anforderungen an die Änderung der jeweiligen Urkunde.⁷¹ Zwar fehlt eine Kompetenznorm für die Änderung des Gesellschaftervertrags nach wie vor. Durch die Beschränkung der vorzulegenden Gründungsdokumente allein auf die Satzung wurde dieses Problem mit der Novellierung des ZGB von 2004 jedoch weitestgehend entschärft.⁷²

2. Kapitaleinlage

Das Haftungskapital der GmbH besteht aus dem Wert der Einlagen ihrer Gesellschafter und durfte bis vor kurzem das 100fache des gesetzlich festgesetzten Mindestlohnes im Zeitpunkt der Registrierung nicht unterschreiten.⁷³ Seit dem 30. Dezember 2009 beträgt das Mindeststammkapital nur noch einen einfachen Mindestlohn, derzeit 869 *Hrywnja* (UAH) bzw. ca. 78 Euro.⁷⁴ Ziel dieser Änderung ist eine Verbesserung des Investitionsklimas speziell durch eine Vereinfachung der Bedingungen für die Aufnahme einer un-

⁶⁷ Art. 142 Abs. 2 ZGB.

⁶⁸ Art. 142 Abs. 1 ZGB.

⁶⁹ Vgl. *Solotych* (Fn. 12), S. 92.

⁷⁰ Vgl. Art. 59 Abs. 2 i.V.m. 41 lit. b. WiGG a.F.

⁷¹ Vgl. *Loboda, Olga*, *Novovvedenije: i odin v pole voin*, in: *Juridičeskaja praktika*, Nr. 12 (326) vom 23.3.2004, Kiew; *Kiszczuk* (Fn. 7), S. 131.

⁷² Vgl. *Samojlenko, Vadim*, *Obščestvo s ogranichennoj otvetstvennostju: osnovnyje novelly Graždansko-ko kodeksa. Spezial'nye normy kasajuščiesja obščestv s ogranichennoj otvetstvennostju*, in: *Juridičeskaja praktika*, Nr. 21 (335) vom 25.5.2004, Kiew.

⁷³ Art. 52 Abs. 1 WiGG idF bis zum 29.12.2009, Art. 144 Abs. 1 ZGB.

⁷⁴ Vgl. Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes „Pro vnesennja zmin do dejakych zakoniv Ukrainy ščodo sproščennja umov vedennja biznesu v Ukraini“ Nr.1759-VI vom 15.12.2009, *Urjadovyi Kur'er* Nr. 244 vom 30.12.2009. Der Mindestlohn wird in der Ukraine durch Haushaltsgesetz festgelegt. Jedoch ist für 2010, ähnlich wie in vergangenen Jahren, noch kein Haushaltsgesetz verabschiedet. Maßgeblich ist daher derzeit das Gesetz „Pro stanovlennja prožytkovoho minimumu ta minimalnoji zarobitnoji platy“. Der seit dem 1.1.2010 geltende Wert von 869 UAH entspricht nach aktuellem Umrechnungskurs ca. 78 €, Wert ausgehend vom Wechselkurs der Nationalbank der Ukraine am 28.1.2010 von 100 € = 1126.0977 UAH, Quelle: http://www.bank.gov.ua/kurs/last_kurs1.htm.

ternehmerischen Tätigkeit.⁷⁵ Die Stammeinlage kann als Geld- oder Sacheinlage erbracht werden.⁷⁶ Die Befreiung eines oder mehrerer Gesellschafter von der Verpflichtung zur Leistung der Einlage ist nicht zulässig; dies gilt auch für den Fall der Aufrechnung mit Forderungen des Gesellschafters gegen die Gesellschaft.⁷⁷ Zum Zeitpunkt der Registrierung müssen die Gesellschafter mindestens 50 Prozent ihres Anteils an der Gesamteinlage erbracht haben;⁷⁸ innerhalb des ersten Jahres ist sie vollständig zu leisten. Geschieht dies nicht, muss die GmbH die Höhe des Stammkapitals herabsetzen und die Änderung der Satzung ordnungsgemäß registrieren lassen oder die Liquidation beschließen.⁷⁹

Eine Erhöhung des Stammkapitals ist erst zulässig, wenn die Einlage vollständig geleistet ist und ein entsprechender Beschluss der Gesellschafterversammlung mit qualifizierter Mehrheit von mehr als 50 Prozent der Gesamtstimmen vorliegt.⁸⁰ Die Herabsetzung des Stammkapitals erfolgt ebenfalls auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung,⁸¹ jedoch unter Einbeziehung der zur Mitsprache berechtigten Gläubiger der GmbH.⁸² Ein solcher Beschluss entfaltet seine Wirksamkeit erst nach Ablauf von drei Monaten ab dem Moment der staatlichen Registrierung der Gesellschaft.⁸³

Erreicht nach Ablauf des zweiten oder eines weiteren Finanzjahres der Wert der Nettoaktiva nicht mehr die Höhe der Stammeinlage, und haben die Gesellschafter keinen Beschluss über die Einbringung zusätzlicher Einlagen getroffen haben, ist die GmbH verpflichtet, die Herabsetzung ihres Stammkapitals bekannt zu geben und eine entsprechende Änderungen der Satzung registrieren zu lassen.⁸⁴ Liegt der Wert der Nettoaktiva unter der gesetzlich festgelegten Mindesthöhe der Kapitaleinlage,⁸⁵ muss die GmbH aufgelöst werden.⁸⁶ Eine Verpflichtung zur Bildung von Rücklagen, also eines Reservefonds wie etwa bei einer AG, besteht bei der GmbH nicht.⁸⁷

⁷⁵ In der Begründung der Gesetzesvorlage wird die Notwendigkeit einer Reform der Investitionsbedingungen auch mit dem schlechten Abschneiden der Ukraine im Rating der Weltbank „Doing Business 2009“ begründet, in dem die Ukraine den 142. Rang unter 183 beurteilten Ländern einnahm; vgl. Pojasnuval' na Zapyska do proektu zakonu „Pro vnesennja zmin do dejakych zakoniv Ukrainy ščodo sproščennja umov vedennja biznesu v Ukraini“, zitiert nach Datenbank Liga.

⁷⁶ Art. 86 Abs. 1 WGB; vgl. auch *Herting* (Fn. 36), S. 150; *Trapeznikova, Jelena*, Kapital ot inostrannyh investorov. O nekotorych aspektach formirovanija ustavnogo kapitala OOO sa sčet vkladov neresidentov, in: *Juridičeskaja praktika*, Nr. 44 (566) vom 28.10.2008, Kiew. Wird die Einlage in Geld erbracht, muss eine entsprechende Bankbescheinigung vorgelegt werden, Art. 52 Abs. 2 S. 2 WiGG, Art. 144 Abs. 2 ZGB.

⁷⁷ Art. 144 Abs. 2 ZGB.

⁷⁸ Art. 52 Abs. 2 S. 1 WiGG.

⁷⁹ Art. 52 Abs. 3 WiGG, Art. 144 Abs. 3 ZGB.

⁸⁰ Art. 144 Abs. 6 ZGB, Art. 59 Abs. 1 lit. a., Abs. 2 WiGG.

⁸¹ Art. 59 Abs. 1 lit. a. WiGG.

⁸² Art. 144 Abs. 5 ZGB.

⁸³ Art. 56 WiGG.

⁸⁴ Art. 144 Abs. 4 S. 1 ZGB.

⁸⁵ Mithin unter dem Wert des Art. 55 Abs. 1 WiGG.

⁸⁶ Art. 144 Abs. 4 S. 2 ZGB.

⁸⁷ Vgl. *Herting* (Fn. 36), S. 151 m.w.N.

3. Registrierung und Eintragung

Die GmbH entsteht als juristische Person im Zeitpunkt ihrer staatlichen Registrierung.⁸⁸ Das Registrierungsverfahren wird durch das Gesetz „Über die staatliche Registrierung juristischer Personen und unternehmerisch tätiger natürlicher Personen“⁸⁹ (RegG) gesondert geregelt und beginnt mit der Einreichung aller erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Behörde.⁹⁰ Mangels einer zentralen Registrierungseinrichtung richtet sich die Zuständigkeit der jeweiligen Behörde nach der Art des geplanten Unternehmens: Handelt es sich um ein Finanzunternehmen, ist das Ministerkabinett zuständig, geht es um die Registrierung einer Bank, ist diese bei der Nationalbank durchzuführen; für Personengesellschaften und -vereinigungen sind die örtlichen Exekutivorgane zuständig.⁹¹

Sind alle Voraussetzungen der Registrierung gegeben, liegen mithin alle Unterlagen und Nachweise in der vorgeschriebenen Form vor, erteilt die Registrierungsbehörde innerhalb von fünf Werktagen eine entsprechende Registrierungsbescheinigung. Versagt werden kann die Registrierung einer GmbH nur, wenn gesetzlich festgelegte Verfahrensvorschriften nicht eingehalten werden.⁹² Eine Ablehnung oder Verzögerung der Eintragung aus anderen Gründen ist nicht zulässig und kann ggf. gerichtlich angefochten werden.⁹³ Die Registrierungsdaten der GmbH werden in das zur Einsicht offene staatliche Einheitsregister⁹⁴ eingetragen.⁹⁵ Es handelt es sich hierbei um ein elektronisches Datenspeicherungs- und -bearbeitungssystem mit Informationen über alle ukrainischen juristischen Personen mit Niederlassungen im In- und Ausland.⁹⁶ Die Eintragung wird von der die Registrierungsbehörde veranlasst, die die betreffenden Angaben nach der Registrierung der Gesellschaft an die Statistikbehörden weiterleitet.⁹⁷ Aufgenommen werden die Bezeichnung der Gesellschaft, die Unternehmensform der juristischen Person, der Sitz und die Organisationsstruktur, die Niederlassungen und Vertretungen sowie weitere gesetzlich festgelegte Daten.⁹⁸

Da ein einheitliches Registrierungssystem fehlt, teilen sich die beiden Verfahrensschritte – die Registrierung bei der zuständigen Behörde einerseits und die Eintragung in das Einheitsregister andererseits – auf zwei unterschiedliche Behördenstränge auf: Während die Registrierung an sich von den Selbstverwaltungsorganen durchgeführt wird, erfolgt die Eintragung in das Einheitsregister bei der Statistikbehörde.⁹⁹ Diese Aufteilung

⁸⁸ Art. 6 Abs. 1 WiGG und Art. 87 Abs. 4 ZGB.

⁸⁹ Fn. 42.

⁹⁰ Die genaue Auflistung beizubringender Dokumente enthält Art. 24 RegG.

⁹¹ Vgl. *Mamutov/Jankova* (Fn. 4), S. 395 f.

⁹² Art. 89 Abs. 2 ZGB.

⁹³ Art. 89 Abs. 2 und 3 ZGB.

⁹⁴ Fn. 2.

⁹⁵ Art. 89 Abs. 1 S. 2 ZGB.

⁹⁶ Das Register wird betrieben vom Staatlichen Statistikkomitee der Ukraine (Deržavnyj komitet statystyky Ukraïny), über dessen Homepage es zu erreichen ist: <http://www.ukrstat.gov.ua/>.

⁹⁷ Art. 6 Abs. 1 RegG.

⁹⁸ Art. 89 Abs. 4 ZGB.

⁹⁹ Die Einführung des Registrierungsgesetzes im Jahr 2004 hatte eine Vereinfachung der Registrierung durch Bündelung von Kompetenzen bei der jeweiligen Registrierungsbehörde im Vergleich zur bis dahin geltenden Rechtslage zur Folge; geblieben ist aber die Zweiteilung Registrierungsbehörde/Eintragung beim Staatlichen Statistikkomitee.

verursacht eine zeitliche Differenz, aus der die Frage erwächst, auf welchen Zeitpunkt hinsichtlich des „Zeitpunkts der staatlichen Registrierung“ und damit das Entstehen einer Gesellschaft im Sinne des Art. 6 Abs. 1 WiGG abzustellen ist: Auf die Registrierung bei der Behörde oder die Eintragung in das Register? Diese Frage wird uneinheitlich beantwortet. Die Relevanz der genauen Bestimmung dieses Zeitpunktes ergibt sich bereits aus der Strafbarkeit wirtschaftlicher Betätigung nicht ordnungsgemäß registrierter Unternehmen gemäß Art. 164 des Kodex über administrative Rechtsverletzungen (AdmRVK)¹⁰⁰. Wird ein Unternehmen in der Zeit zwischen der Registrierung und Eintragung tätig, ist unklar, wie dieses Handeln rechtlich zu bewerten ist.

Teilweise wird vertreten, dass die Registrierung erst mit erfolgter Eintragung in das Einheitsregister abgeschlossen wird.¹⁰¹ Das Auftreten im Geschäftsverkehr in der Zwischenzeit wäre hiernach widerrechtlich. Begründet wird diese Position mit dem Schutz potentieller Vertragspartner, denen in diesem Zeitraum die Möglichkeit genommen werde, Auskunft über den Kontrahenten aus dem Einheitsregister einzuholen und sich dementsprechend zu verhalten, z.B. Abstand vom Vertragsschluss zu nehmen, wenn sich aus den gewonnenen Informationen Anlass hierzu ergibt.¹⁰² Gegen diese Position spricht jedoch der insoweit eindeutige Gesetzeswortlaut: Die entsprechenden Vorschriften des ZGB und des WiGG stellen einzig auf die staatliche Registrierung ab und erwähnen die Eintragung nicht.¹⁰³ Es ist daher davon auszugehen, dass die Gesellschaft bereits mit der Erteilung der Registrierungsurkunde entsteht und ihr ab diesem Zeitpunkt das Recht zusteht, im Geschäftsverkehr als solche aufzutreten.¹⁰⁴

4. Gesellschafter

Gesellschafter einer GmbH ist, wer mindestens einen Gesellschaftsanteil besitzt. Die maximal zulässige Zahl der Gesellschafter wird gesetzlich festgelegt und beträgt derzeit zehn Personen.¹⁰⁵ Wird diese Anzahl überschritten, muss die GmbH innerhalb eines Jahres in eine Aktiengesellschaft umgewandelt oder, wenn im Laufe dieses Jahres die Zahl der Gesellschafter nicht auf das zulässige Maß gesunken ist, aufgelöst werden.¹⁰⁶

a. Rechte und Pflichten der Gesellschafter

Die Höhe des Anteils an der Kapitaleinlage der Gesellschaft bestimmt die Stellung des einzelnen Gesellschafters. Sie ist maßgeblich für die Gewinnverteilung der Gesellschaft und für die Stimmgewichtung bei der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung: Je mehr Gesellschaftsanteile ein Gesellschafter besitzt bzw. je höher deren Wert

¹⁰⁰ Kodeks Ukrainy pro administratyvni pravoporušennja, Gesetz Nr. 8073-X vom 7.12.1984, VVR 1984, Nr. 51.

¹⁰¹ Vgl. *Ščerbina, V.S., Gospodar'ske pravo Ukrainy: navčal'nyj posibnyk*, 2. Aufl. 2001, Kiew.

¹⁰² Ein solcher wäre z.B. denkbar, wenn die Gesellschafter dem potentiellen Vertragspartner namentlich bekannt sind oder ihre Zusammensetzung den Schluss auf eine früher existierende Gesellschaft nahelegt.

¹⁰³ Vgl. Wortlaut des Art. 87 Abs. 4 ZGB: „Die juristische Person entsteht am Tag ihrer staatlichen Registrierung“; Art. 6 Abs. 1 WiGG: „Der Gesellschaft stehen die Rechte einer juristischen Person ab dem Tag ihrer staatlichen Registrierung zu.“

¹⁰⁴ Vgl. *Mamutov/Jankova* (Fn. 4), S. 398 f.

¹⁰⁵ Art. 141 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 50 Abs. 2 WiGG.

¹⁰⁶ Ausführlich: *Ovsij, Dmitrij*, O maximal'nom čisle učastnikov OOO, in: *Juridičeskaja praktika*, Nr. 14 (536) vom 1.4.2008, Kiew.

ist, umso größer ist die Beteiligung des Gesellschafters am Vermögen und Gewinn der Gesellschaft, und umso mehr Stimmen besitzt der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung.¹⁰⁷ Die Höhe des Gesellschafteranteils bestimmt sich bei Geldeinlagen nach ihrem Betrag, bei Sacheinlagen nach ihrem Wert in *Hrywnja*.¹⁰⁸

Rechte und Pflichten der Gesellschafter bestimmt Art. 88 WGB. Ist nichts anderes in der Gründungsurkunde vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben, steht den Gesellschaftern das Recht auf Beteiligung am Gewinn der Gesellschaft sowie ein Informations- und Mitbestimmungsanspruch hinsichtlich der Tätigkeit der Gesellschaft zu.¹⁰⁹ Jeder Gesellschafter hat darüber hinaus das Recht, über seine Gesellschaftsanteile frei zu verfügen und unter Einhaltung geltender Verfahrensvorschriften die Gesellschaft zu verlassen.¹¹⁰ Die gesetzlichen Pflichten der Gesellschafter einer GmbH umfassen vorrangig die Zahlung der anteiligen Stammeinlage sowie die Einhaltung der Satzungs Vorschriften und die Pflicht zur Umsetzung bzw. Förderung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung.¹¹¹

b. Haftung der Gesellschafter

Das ukrainische Gesellschaftsrecht beschränkt die Haftung der Gesellschafter einer GmbH auf ihre Einlage und die Haftung der Gesellschaft gegenüber ihren Gläubigern auf das Gesellschaftsvermögen.¹¹² Haben alle Gesellschafter ihren Teil der Einlage erbracht, haften sie nicht mehr für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.¹¹³ Wurde die Einlage noch nicht vollständig erbracht, haften die Gesellschafter für Verbindlichkeiten der GmbH gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des von ihnen zu leistenden Teils der Gesamteinlage.¹¹⁴ In der Satzung der GmbH kann jedoch bestimmt werden, dass Gesellschafter, die ihre Einlage nur zum Teil erbracht haben, in Höhe des nicht erbrachten Teils gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften.¹¹⁵

In den Gesellschaftsanteil des Gesellschafters kann wegen persönlicher Verbindlichkeiten des Gesellschafters grundsätzlich nicht vollstreckt werden; die Vollstreckung ist jedoch zulässig, wenn das Privatvermögen des Gesellschafters bereits erschöpft ist.¹¹⁶ Anzuwenden sind in diesem Fall die Vorschriften über die Auszahlung der nicht in die Gesellschaft eintretenden Gesamtrechtsnachfolger nach Art. 55 WiGG. Die Höhe der Stammeinlage ist entsprechend herabzusetzen.

¹⁰⁷ Vgl. *Kiszczyk* (Fn. 7), S. 135.

¹⁰⁸ Art. 86 WGB.

¹⁰⁹ Dazu gehört der Anspruch auf Einsichtnahme in die Protokolle der Gesellschafterversammlung und auf Aushändigung von Auszügen daraus, Art. 60 Abs. 5 WiGG.

¹¹⁰ Art. 147 und 148 ZGB.

¹¹¹ Art. 88 WGB.

¹¹² Art. 50 Abs. 3 WiGG; Vgl. dazu nur *Mamutov/Tat'kov* (Fn. 4), S. 310.

¹¹³ Art. 50 Abs. 3 WiGG, Art. 140 Abs. 2 S. 1 ZGB.

¹¹⁴ Art. 50 Abs. 4 WiGG, Art. 140 Abs. 2 S. 2 ZGB.

¹¹⁵ Vgl. *Kiszczyk* (Fn. 7), S. 130.

¹¹⁶ Art. 57 Abs. 1 und Abs. 2 WiGG.

c. Übertragung von Gesellschaftsanteilen

Jeder Gesellschafter kann seine Gesellschaftsanteile oder Teile davon¹¹⁷ an andere Gesellschafter oder Dritte veräußern.¹¹⁸ Eine Veräußerung an Dritte kann allerdings in der Satzung ausgeschlossen werden.¹¹⁹ Den Mitgesellschaftern steht ein durch Satzung abdingbares Vorkaufsrecht an den zu veräußernden Anteilen, jeweils proportional zu ihren bestehenden Anteilen zu.¹²⁰ Werden Gesellschafteranteile veräußert, bedarf es einer Satzungsänderung und damit eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.¹²¹

Die Gesellschaftsanteile können nicht nur durch Rechtsgeschäft, sondern auch im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergehen, und zwar im Falle der Restrukturierung der Gesellschaft oder im Erbfall.¹²² Erben werden allerdings nicht automatisch Gesellschafter, sondern erwerben lediglich das Recht, vorrangig in die Gesellschaft einzutreten.¹²³ Den Eintritt können sie nicht erzwingen; er kann vielmehr seitens der Gesellschaft verweigert werden. Wie die Entscheidung über die Annahme zu erfolgen hat, regelt das Gesetz nicht. Es ist davon auszugehen, dass in Anlehnung an die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung zum Ausschluss eines Gesellschafters auch die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Annahme im Sinne des Art. 59 WiGG begründet wird. Auch hier dürfte eine qualifizierte Mehrheit von 50 Prozent aller Stimmen erforderlich sein. Das Recht der vorrangigen Eintrittsmöglichkeit besteht somit praktisch lediglich darin, dass der Inhaber dieses Rechts die Gesellschaft verpflichten kann, über seine Aufnahme als Rechtsnachfolger zu entscheiden.¹²⁴ Wird die Aufnahme des Rechtsnachfolgers abgelehnt, kann er gegenüber der Gesellschaft lediglich die Auszahlung des vom Erblasser geleisteten Teils der Stammeinlage beanspruchen.

d. Ausscheiden und Ausschluss eines Gesellschafters

Enthält die Satzung keine anderweitige Regelung, kann ein Gesellschafter nach Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aus der Gesellschaft ausscheiden.¹²⁵ Einer Zustimmung der übrigen Gesellschafter bedarf es nicht.¹²⁶ Der ausscheidende Gesellschafter erhält gemäß Art. 53 WiGG binnen zwölf Monaten nach seinem Ausscheiden und nach Bestätigung des Jahresberichts seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen, einschließlich des anteiligen Gewinns für das laufende Jahr. Auf Verlangen des Gesellschafters kann die eingebrachte Sacheinlage in Natur rückerstattet werden. Notwendige Voraussetzung dafür ist die Zustimmung der übrigen Gesellschafter.¹²⁷ Mit dem Ausscheiden des Gesell-

¹¹⁷ Zur Teilbarkeit der Gesellschaftsanteile vgl. *Solotych* (Fn. 12), S. 94.

¹¹⁸ Vgl. Art. 53 Abs. 1 WiGG/Art. 147 f. ZGB.

¹¹⁹ Art. 53 Abs. 2 WiGG.

¹²⁰ Art. 51 Abs. 3 WiGG.

¹²¹ Vgl. *Pantelejeva, Aleksandra*, OOO: likvidacija odnogo iz učastnikov, in: *Juridičeskaja praktika*, Nr. 28 (446) vom 11.7.2006, Kiew.

¹²² Art. 55 WiGG.

¹²³ Art. 55 Abs. 1 WiGG.

¹²⁴ Vgl. *Kiszczyk* (Fn. 7), S. 139.

¹²⁵ Art. 148 ZGB.

¹²⁶ Vgl. *Rehbock, Wolfram / Novichkova, Evgenia*, GmbH-Recht der Ukraine – ein aktueller Überblick, in: *Zeitschrift für Wirtschaft und Recht in Osteuropa*, Heft 4/2009, S. 103 ff., München.

¹²⁷ So die Rechtsprechung des Obersten Wirtschaftsgerichts der Ukraine (Entscheidungsdatenbank unter www.arbitr.gov.ua), ausführliche Kommentierung bei *Herting* (Fn. 36), S. 153 f.

schafters geht dessen Anteil an der Stammeinlage unter. Das Stammkapital ist entsprechend herabzusetzen. Wird die Untergrenze für die Höhe der Stammeinlage damit unterschritten, muss eine ausreichende Kapitalerhöhung oder aber die Liquidation der Gesellschaft beschlossen werden.

Ein Gesellschafter, der seinen Pflichten *systematisch* nicht nachkommt, diese nur unzureichend erfüllt oder durch sein Verhalten die Zweckerreichung der Gesellschaft behindert, kann gemäß Art. 64 Abs. 1 WiGG aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Der Begriff „systematisch“ lässt in diesem Zusammenhang auf „planmäßig“ und mithin auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung schließen.¹²⁸ Welche Pflichtverletzungen von diesem Tatbestand umfasst sind und wann von einer hinreichenden Intensität der Verletzung auszugehen ist, ist gesetzlich nicht geregelt.¹²⁹ Es fehlt insbesondere eine mit der Kaduzierung vergleichbare Regelung, wonach Anteilseigner einer GmbH oder einer AG zwangsweise aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden können, wenn sie sich mit der Leistung ihrer Einlage in Verzug befinden.¹³⁰ Ebenso wenig gesetzlich geregelt ist eine Verpflichtung zur Aufforderung des betreffenden Gesellschafters zur Unterlassung der Pflichtverletzung bzw. des schädlichen Handelns im Sinne einer Abmahnung.¹³¹ Dies führt nicht nur zu Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem *Procedere* des Ausschlusses¹³², sondern bietet auch Raum für Missbrauch.

Die Grundlage für den Ausschluss bildet ein Beschluss der Gesellschafterversammlung, der mit qualifizierter Mehrheit von mehr als 50 Prozent aller Stimmen der Gesellschaft zustande kommen muss. Eine abweichende Vereinbarung in der Satzung ist möglich.¹³³ Der auszuschließende Gesellschafter darf an der Abstimmung nicht teilnehmen.¹³⁴ Der ausgeschlossene Gesellschafter hat einen Anspruch auf Auszahlung seiner Gesellschafteranteile.¹³⁵ Nach der Auszahlung muss die Höhe der Stammeinlage entsprechend herabgesetzt werden. Für Streitigkeiten über den Ausschluss eines Gesellschafters, insbesondere über die Höhe und das Verfahren der Auszahlung der Gesellschaftsanteile ist der Rechtsweg eröffnet.¹³⁶

5. Organe der GmbH

Die ukrainische GmbH verfügt über drei obligatorische Organe: die Gesellschafterversammlung, das Exekutivorgan und die Revisionskommission.

¹²⁸ So auch *Kiszczyk* (Fn. 7), S. 142.

¹²⁹ Beispiel für eine Pflichtverletzung im Sinne des Art. 64 WiGG: Nichtanwesenheit bei zwei Gesellschafterversammlungen, vgl. Beschluss des Obersten Wirtschaftsgerichts der Ukraine vom 3.8.2001 Nr. 8/36. Quelle: http://www.arbitr.gov.ua/docs/28_691572.html.

¹³⁰ § 21 GmbHG und §§ 63, 64 AktG.

¹³¹ Vgl. *Kiszczyk* (Fn. 7), S. 143.

¹³² Vgl. nur Beschluss des Obersten Wirtschaftsgerichts der Ukraine vom 3.9.2008, Nr. 9/784-07(2/106-07). Angegriffen wurde u.a. der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Ausschluss der Klägerin wegen Nichterreichen der in der Satzung für diesen Fall festgelegten qualifizierten Mehrheit von 65 % der Gesamtstimmen der Gesellschaft. Quelle: http://www.arbitr.gov.ua/docs/28_2080598.html.

¹³³ Vgl. *Solotych* (Fn. 12), S. 94.

¹³⁴ Art. 64 Abs. 1 S. 2 WiGG.

¹³⁵ Art. 64 Abs. 2, 54 WiGG.

¹³⁶ Art. 148 Abs. 3 WiGG.

a. *Gesellschafterversammlung*

Die Gesellschafterversammlung ist das willensbildende Organ und gleichzeitig das höchste Organ der GmbH.¹³⁷ Sie setzt sich zusammen aus den Gesellschaftern der GmbH oder deren Vertretern.¹³⁸ Zu den ausschließlichen Kompetenzen der Gesellschafterversammlung gehören die Bestimmung der Richtlinien für die Tätigkeit der Gesellschaft, die Genehmigung entsprechender Pläne und die Kontrolle über deren Ausführung, die Änderung der Satzung und der Höhe der Stammeinlage, die Ein- und Abberufung des Exekutivorgans, die Festlegung des Verfahrens der Aufsicht über die Tätigkeit des Exekutivorgans, die Bildung und Festlegung der Befugnisse sonstiger Kontrollorgane, die Genehmigung des Jahresberichts und der Bilanz, die Verteilung der Gewinne und Verluste der Gesellschaft, die Beschlussfassung über den Erwerb der Gesellschaftsanteile eines Gesellschafters durch die Gesellschaft, der Ausschluss eines Gesellschafters aus der Gesellschaft und die Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft, die Bestellung einer Liquidationskommission und die Bestimmung der Liquidationsbilanz.¹³⁹ Weitere Kompetenzen stehen der Gesellschafterversammlung nur zu, wenn sie in die Satzung aufgenommen wurden oder gesondert gesetzlich geregelt sind.¹⁴⁰ Angelegenheiten, die zu den ausschließlichen Kompetenzen der Gesellschafterversammlung gehören, können nicht, auch nicht zwecks Durchführung, auf das Exekutivorgan übertragen werden.¹⁴¹

Gemäß Art. 59 WiGG, der ergänzend auf Art. 41 WiGG¹⁴² verweist, entscheidet die Gesellschafterversammlung darüber hinaus über folgende Fragen: Die Höhe zusätzlicher Einlagen und das Verfahren ihrer Erbringung, die Gründung, Restrukturierung und Liquidation von Tochtergesellschaften, Filialen und Vertretungen einschließlich der Genehmigung von deren Satzungen und der Fassung weiterer Bestimmungen, die Vermögenshaftung des Führungspersonals der Gesellschaft, interne Verfahrens- und Organisationsregelungen, die Gehälter des Führungspersonals der Gesellschaft und ihrer Filialen, Vertretungen und Tochterunternehmen, außerdem über die Genehmigung von Verträgen, die über einen Betrag abgeschlossen werden, der die in der Satzung festgelegte Höchstgrenze übersteigt.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Gesellschafter mehr als 60 Prozent der Stimmen auf sich vereinen.¹⁴³ Der Wert der Stimmen eines Gesellschafters bestimmt sich nach seinem Anteil an der Stammeinlage der Gesellschaft.¹⁴⁴ Grundsätzlich werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit angenommen.¹⁴⁵ Beschlüsse über die grundlegenden Richtlinien der Tätigkeit der Gesellschaft und über Satzungsänderungen, darunter insbesondere die Änderung der Höhe der Stammeinlage sowie den Ausschluss eines Gesellschafters aus der Gesellschaft erfordern ausnahmswei-

¹³⁷ Art. 58 Abs. 1 S. 1 WiGG/Art. 145 Abs. 1 ZGB.

¹³⁸ Art. 58 Abs. 1 S. 2 WiGG.

¹³⁹ Art. 145 Abs. 4 ZGB.

¹⁴⁰ Art. 145 Abs. 5 ZGB.

¹⁴¹ Art. 145 Abs. 6 ZGB.

¹⁴² Art. 41 WiGG regelt die Kompetenzen der Aktionärsversammlung.

¹⁴³ Art. 60 Abs. 1 WiGG.

¹⁴⁴ Art. 58 Abs. 4 WiGG.

¹⁴⁵ Art. 59 Abs. 3 WiGG.

se eine qualifizierte Mehrheit von mehr als 50 Prozent der Gesamtstimmen.¹⁴⁶ Ein Gesellschafter, der mehr als 60 Prozent der Stimmen auf sich vereint, kann damit eine beschlussfähige Versammlung schaffen und bis auf die Beschlussgegenstände, die eine qualifizierte Mehrheit voraussetzen, seinen Willen in der Gesellschaft durchsetzen.

Gemäß Art. 61 WiGG wird die Gesellschafterversammlung mindestens zwei Mal im Jahr einberufen, wenn in der Satzung keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Die Frist zur Einberufung einer ordentlichen Versammlung beträgt 30 Tage.¹⁴⁷ Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung wird einberufen in den in der Satzung vorgesehenen Fällen, wenn die Gesellschaft zahlungsunfähig wird oder die Interessen der Gesellschaft als Ganzes es erfordern, insbesondere wenn die Gefahr einer wesentlichen Verminderung des Stammkapitals droht.¹⁴⁸ Sie muss darüber hinaus auf Anforderung des Exekutivorgans, der Revisionskommission und von Gesellschaftern, die insgesamt mehr als 20 Prozent der Stimmen der Gesellschaft haben, einberufen werden, soweit es um die Klärung von Fragen geht, die die Tätigkeit der Gesellschaft betreffen.¹⁴⁹

b. Exekutivorgan

Die Gesellschafterversammlung bestellt und entlässt das Exekutivorgan der Gesellschaft,¹⁵⁰ das aus einem (Direktor) oder mehreren Personen (Direktion) besteht.¹⁵¹ Handelt es sich um ein Kollegialorgan, steht an seiner Spitze der Generaldirektor.¹⁵² Es gilt das Prinzip der Fremdorganschaft;¹⁵³ das Exekutivorgan selbst muss nicht Mitglied der Gesellschaft sein.¹⁵⁴ Einzig der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung ist von der Ausübung des Amtes des Exekutivorgans ausgeschlossen.¹⁵⁵

Das Exekutivorgan besitzt eine Auffangkompetenz gegenüber der Gesellschafterversammlung; es ist in allen Angelegenheiten entscheidungsbefugt, die nicht in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Gesellschafterversammlung fallen.¹⁵⁶ Seine Kompetenzen erstrecken sich insbesondere auf die Führung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft, die Umsetzung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung samt entsprechender Berichterstattung dieser gegenüber sowie die Vertretung der Gesellschaft nach außen.¹⁵⁷

¹⁴⁶ Art. 59 Abs. 2 WiGG.

¹⁴⁷ Art. 5 WiGG.

¹⁴⁸ Art. 61 Abs. 2 WiGG.

¹⁴⁹ Art. 61 Abs. 3 und 4 WiGG.

¹⁵⁰ Art. 41 Abs. 5 lit. g) i.V.m. Art. 59 Abs. 1 WiGG.

¹⁵¹ Art. 62 Abs. 1 S. 1 WiGG, Art. 145 Abs. 2 ZGB.

¹⁵² Art. 6 Abs. 1 S. 2 WiGG.

¹⁵³ Vgl. *Herting* (Fn. 36), S. 152.

¹⁵⁴ Art. 62 Abs. 1 S. 3 WiGG.

¹⁵⁵ Art. 62 Abs. 6 WiGG.

¹⁵⁶ Art. 62 Abs. 2 WiGG.

¹⁵⁷ Handelt es sich um ein Kollegialorgan, tritt der Generaldirektor nach außen auf, *Kiszczyk* (Fn. 7), S. 150; vgl. Art. 145 Abs. 2 ZGB, Art. 6 Abs. 2 und 4 WiGG.

c. Revisionskommission

Die Aufsicht über die Finanz- und Wirtschaftstätigkeit des Exekutivorgans obliegt einer gesondert eingerichteten Revisionskommission.¹⁵⁸ Die Mitglieder der Kommission werden von der Gesellschafterversammlung aus ihren Reihen gewählt, wobei Beteiligte der Direktion bzw. der Direktor selbst nicht passiv legitimiert sind. Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach den Vereinbarungen in den Gründungsurkunden, darf aber nicht weniger als drei Personen betragen. Unklar ist, wie diese Regelung auf eine Ein- bzw. Zwei-Personen-Gesellschaft angewendet wird; eine gesonderte Regelung für diesen Fall enthält das Gesetz nicht.¹⁵⁹

Die Kommission wird auf Ersuchen eines Gesellschafters, der Gesellschafterversammlung oder aus eigener Initiative tätig.¹⁶⁰ Sie kann von den Amtsträgern¹⁶¹ der Gesellschaft die Vorlage notwendiger (Finanz-)Unterlagen samt entsprechenden Erläuterungen verlangen;¹⁶² in bestimmten Fällen kann eine Überprüfung der Gesellschaft durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgen.¹⁶³ Die Kommission erstattet der Gesellschafterversammlung Bericht über die Prüfung und fasst einen Beschluss auf der Grundlage der vorgelegten Jahresabschlussberichte und Abrechnungen, die ihrerseits eine Voraussetzung für die Genehmigung der Bilanzen durch die Gesellschafterversammlung darstellen.¹⁶⁴ Der Jahresabschlussbericht muss grds. nicht veröffentlicht werden.¹⁶⁵

6. Beendigung der GmbH

Die geltende Gesetzgebung sieht zwei Wege der Beendigung einer GmbH vor: ihre Reorganisation und Liquidation.¹⁶⁶

a. Reorganisation

Reorganisation einer GmbH bedeutet Verschmelzung, Beitritt, Aufteilung, Abtrennung oder Umwandlung. Es handelt sich damit um die Beteiligung der GmbH¹⁶⁷ an anderen juristischen Personen oder ihre Umgestaltung in eine andere oder mehrere neue Gesellschaften. Im Unterschied zur Beteiligung an einer anderen Wirtschaftsgesellschaft als Gesellschafterin, bei der die sich beteiligende Gesellschaft ihre Rechtspersönlichkeit nicht verliert, findet in den Fällen der Reorganisation eine Gesamtrechtsnachfolge statt.¹⁶⁸

¹⁵⁸ Art. 63 Abs. 1 WiGG; zum Umfang der Überprüfungsbefugnisse vgl. *Herting* (Fn. 36), S. 152.

¹⁵⁹ Vgl. auch *Kiszczuk* (Fn. 7), S. 151 m.w.N.

¹⁶⁰ Art. 63 Abs. 2 WiGG.

¹⁶¹ Posadova osoba, damit gemeint sind Personen, die eine herausgehobene Stellung in der Organisation der Gesellschaft einnehmen. Art. 23 WiGG definiert diesen Personenkreis, zu dem z.B. Oberhäupter des Exekutivorgans und der Liquidationskommission etc. gehören.

¹⁶² Art. 63 Abs. 3 WiGG.

¹⁶³ Art. 146 ZGB.

¹⁶⁴ Art. 63 Abs. 3, 4 WiGG.

¹⁶⁵ Art. 146 Abs. 4 ZGB.

¹⁶⁶ Art. 19-22 WiGG.

¹⁶⁷ Oder aber anderer Wirtschaftsgesellschaften; Art. 19 WiGG befindet sich im allgemeinen Teil und gilt damit für alle Geschäftsformen.

¹⁶⁸ Art. 19 Abs. 1 und 3 WiGG.

Die Reorganisation der GmbH muss in der Gesellschafterversammlung beschlossen werden; sie kann nicht gegen den Willen der Gesellschaft erfolgen.¹⁶⁹

b. Liquidation

Die Liquidation regelt das WiGG ausführlich in Art. 19 Abs. 4, Art. 20 und 21.¹⁷⁰ Diese hat ebenso wie die Reorganisation zur Folge, dass die GmbH als juristische Person aufhört zu existieren. Im Gegensatz zur Reorganisation findet jedoch keine Gesamtrechtsnachfolge statt und die Gesellschaft kann auch gegen den Willen der Gesellschafter liquidiert werden. Die Liquidation setzt einen Liquidationsgrund voraus, der sich entweder aus der Auflistung des Art. 19 Abs. 4 WiGG, aus anderen Gesetzen oder aus der Satzung ergibt. Als solche kommen infrage: Zeitablauf und Zweckerreichung, ein Beschluss der Gesellschafterversammlung (etwa nach unzulässiger Herabsetzung der Stammeinlage), eine gerichtliche oder behördliche Entscheidung oder andere, in der Satzung festgelegte Gründe.¹⁷¹

Das Verfahren der Liquidation richtet sich nach Art. 21 und 22 WiGG. Die Gesellschaft bestellt eine Liquidationskommission, auf die die Geschäftsführungsbefugnis übergeht, Art. 20 Abs. 1 WiGG.¹⁷² Die Kommission erfasst das Vermögen der Gesellschaft, bewertet und sichert es und ermittelt die Gläubiger und Schuldner der Gesellschaft, die unter Fristsetzung zur Anmeldung ihrer Forderungen aufgefordert werden, Art. 20 Abs. 2 WiGG. Nach Tilgung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft gemäß ihrem Rang¹⁷³ erstellt die Kommission eine Liquidationsbilanz und teilt das gegebenenfalls verbliebene Vermögen der Gesellschaft innerhalb von sechs Monaten unter den Gesellschaftern auf, Art. 21 WiGG. Die Liquidation einer Gesellschaft muss ins staatliche Einheitsregister eingetragen werden. Mit der Registrierung gilt die Gesellschaft als aufgelöst, Art. 22 WiGG.

IV. Reformbedarf und Reformansätze

Wiederholt geäußerte Kritik an der bestehenden Regelung und die Verpflichtung der Ukraine, im Zuge der Rechtsangleichung an die Europäische Union ein Spezialgesetz zur GmbH zu erlassen, haben bewirkt, dass nach langem Zögern ein entsprechender Gesetzentwurf vorbereitet wird.¹⁷⁴ Während ein ukrainisches Spezialgesetz zu Aktiengesellschaften bereits 2008 verabschiedet und Ende April 2009 in Kraft getreten ist,¹⁷⁵ befindet sich das Projekt eines Spezialgesetzes zur GmbH bei Redaktionsschluss noch immer *nicht* im parlamentarischen Verfahren. Eine aus dem Justizministerium stammende Vor-

¹⁶⁹ Der Beschluss setzt keine qualifizierte Mehrheit voraus, Art. 19 Abs. 2, 59 Abs. 3 WiGG.

¹⁷⁰ Auch WGB und ZGB enthalten Vorschriften zur Liquidation von Wirtschaftsgesellschaften, die den Regelungen des WiGG jedoch nicht widersprechen.

¹⁷¹ Vgl. *Solytych* (Fn. 12), S. 89.

¹⁷² Die Zusammensetzung der Kommission ist nicht gesetzlich geregelt. Sie wird gem. Art. 145 Abs. 4 Nr. 8 ZGB von der Gesellschafterversammlung bestimmt.

¹⁷³ Art. 21 Abs. 1 WiGG legt die Reihenfolge der Forderungen fest. Den ersten Rang besitzen Lohnforderungen der Mitarbeiter, danach kommen öffentlich-rechtliche Verbindlichkeiten, gefolgt von Forderungen von Banken usw..

¹⁷⁴ Vgl. Fn. 37; *Herting* (Fn. 36), S. 134.

¹⁷⁵ *Zakon Ukrainyiny „Pro akcionerny tovarystva“*, Nr. 514-VI, vom 17.9.2008, *Urjadovyj Kurjer* 29.10.2008, Nr. 202.

lage (nachfolgend „Entwurf“) wurde jedoch seitens der ukrainischen Staatlichen Agentur für Investitionen und Innovationen¹⁷⁶ an die *European Business Association* (EBA) zur Stellungnahme weitergeleitet, die ihrerseits den Entwurf am 14. Oktober 2009 an die Mitglieder des EBA *Legal Committee*¹⁷⁷ versandt hat. Dieser Ministeriumsentswurf¹⁷⁸ soll nachfolgend kurz vorge stellt werden, kann er doch mögliche Tendenzen aufzeigen.

Für mit dem deutschen Recht vertraute Rechtsanwender dürfte in diesem Zusammenhang interessant sein, dass für den Entwurf das deutsche GmbH-Gesetz (GmbHG) Pate gestanden hat. Bereits bei anderen Neu-Kodifikationen der jüngeren ukrainischen Rechtsgeschichte haben deutsche Gesetze zumindest partiell als Vorlage gedient.¹⁷⁹ Der Entwurf umfasst in seiner derzeitigen Gestalt 108 Artikel in sieben Abschnitten. Weitestgehend wird nicht nur in Struktur und Benennung der einzelnen Artikel, sondern auch im Wortlaut zahlreicher Vorschriften den Bestimmungen des deutschen GmbHG gefolgt, was die Vermutung nahe legt, dass das deutsche Gesetz einfach komplett übersetzt und der Entwurf, fortlaufend neu nummeriert, auf dieser Grundlage ergänzt wurde. Dabei wurden allerdings durch EHUG und MoMiG in Deutschland außer Kraft getretene Normen¹⁸⁰ im ukrainischen Entwurf noch berücksichtigt. Unberücksichtigt geblieben sind lediglich Abschnitt 6 des GmbHG sowie die Vorschrift über den Aufsichtsrat.¹⁸¹ Im Unterschied zum GmbHG ist zusätzlich ein erster Abschnitt mit allgemeinen Vorschriften (Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen, rechtlicher Status) vorgesehen.

Der Entwurf ist in der gegenwärtigen Form dadurch gekennzeichnet, dass (verglichen mit den deutschen Parallelvorschriften) recht umfangreiche Einfügungen vorgenommen wurden.¹⁸² Leider sind diese teils nicht auf den als Ausgangsbasis verwendeten Text des GmbHG abgestimmt, was zu inhaltlichen Dopplungen und sogar Widersprüchen führt. Der Entwurf sieht in Art. 56 Abs. 4 entsprechend § 48 Abs. 2 GmbHG einen Verzicht auf die Durchführung einer Gesellschafterversammlung im Falle des Einverständnisses aller Gesellschafter mit einer Bestimmung in *Textform* vor. Bezeichnend für die fehlende Abstimmung des Entwurfs mit geltendem ukrainischen Recht ist, dass anders als im deutschen Recht¹⁸³ eine Legaldefinition des Begriffs „Textform“ nicht existiert: Art. 203

¹⁷⁶ <http://www.in.gov.ua/>.

¹⁷⁷ <http://www.eba.com.ua/activities/committees/legal>.

¹⁷⁸ Der Entwurf enthält keinen Hinweis auf seine Autoren bzw. Quellen. Dies scheint leider keine Ausnahme zu sein, vgl. Anmerkungen zur Technik der Gesetzgebung in der Ukraine in der Transformationszeit bei *Hülshörster, Stefan*, Recht im Umbruch, Frankfurt am Main 2008, S. 102 f.

¹⁷⁹ So haben auch die Autoren des neuen ukrainischen ZGB bei den Vorarbeiten am Kodex das deutsche BGB berücksichtigt, wie einer der Autoren, *Anatolij Dovgert*, bspw. bei einer Veranstaltung des DAV und der IRZ „Law – Made in Germany“ am 8.12.2009 in Kiew bekräftigt hat; diese Entwürfe wurden sodann u.a. von deutschen Rechtsexperten begutachtet, siehe dazu *Henninger, Thomas*, Europäisches Privatrecht und Methode, Tübingen, 2009, S. 188 f. m.w.N.

¹⁸⁰ §§ 17, 32a, 32b, 36, 57b, 59 GmbHG.

¹⁸¹ § 52 GmbHG. Im vorliegenden Entwurf ist die letzte Vorschrift des III. Abschnitts (rückübersetzt ins Deutsche: „Abschnitt III. Vertretung und Geschäftsführung.“) der Art. 61 (dt.: „Art. 61. Gerichtliche Entscheidung über das Recht auf Information und Einsicht in Dokumente.“. Vgl. § 51 lit. b. GmbHG. Ein Art. 62 fehlt völlig (zur Erinnerung: An dieser Stelle ist im GmbHG die Vorschrift über den Aufsichtsrat verankert); der ukrainische Entwurf wird vielmehr direkt mit Abschnitt IV (dt.: „Abschnitt IV. Änderung der Satzung.“) und speziell Art. 63 (dt.: „Art. 63. Form der Satzungsänderung.“) fortgesetzt, vgl. wiederum § 53 GmbHG.

¹⁸² Exemplarisch genannt seien Art. 56 (dt. „Gesellschafterversammlung“), Art. 59 (dt. „Form der Einberufung der Gesellschafterversammlung“) und Art. 63 (dt. „Form der Satzungsänderung“).

¹⁸³ § 126b BGB.

ff. ZGB sehen lediglich die mündliche und die schriftliche Form vor. Zusätzlich enthält Art. 56 Abs. 16 des Entwurfs eine ausführliche Beschreibung, wie das Umlaufverfahren¹⁸⁴ abzulaufen hat. Genannt sind Fristen, die Form der Versendung und die Kontrolle seitens der Gesellschafter. Dabei wird als Bedingung vorausgesetzt, dass dieses Verfahren nur in solchen Fällen angewandt werden darf, die in der Satzung bzw. in einer durch die Gesellschaft bestätigten Verfahrensordnung vorgesehen sind. Dies stellt eine Einschränkung gegenüber dem weiteren Anwendungsbereich des Verfahrens in Art. 56 Abs. 4 dar.

Art. 58 Abs. 1¹⁸⁵ enthält das Recht der Minderheitsgesellschafter, die gemeinsam über mindestens 10 Prozent der Anteile verfügen, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Zusätzlich wird in einer anderen Vorschrift (Art. 57 Abs. 5) bestimmt, dass Gesellschafter, die gemeinsam über mehr als 20 Prozent der Anteile der Gesellschaft verfügen, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen können. Außerordentlich sind gem. Art. 56 Abs. 17 Unterabs. 3 alle Versammlungen mit Ausnahme der – spätestens bis zum 31.4. eines Jahres abzuhaltenden – Jahresversammlung(en). Die Dopplung der Minderheitenrechte, an verschiedene Quoren geknüpften, erscheint technisch unausgereift und schlicht überflüssig.

Als ein weiteres Beispiel sei die Frist für die Einberufung der Gesellschafterversammlung genannt: Art 59 Abs. 1 sieht vor, dass eine Gesellschafterversammlung mit einer Frist von wenigstens einer Woche per Versendung mit eingeschriebenem Brief einzuberufen ist.¹⁸⁶ Daneben ist in Art. 59 Abs. 10 des Entwurfs bestimmt, dass die Gesellschafter über die Durchführung einer Gesellschafterversammlung auf die in der Satzung vorgesehene Weise zu informieren sind, wobei eine Benachrichtigung mindestens 30 Tage vor Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgen muss. Angesichts dieser Teilvervorschriften werden mehrere Fragen aufgeworfen, die Potential für Streit über die Wirksamkeit der Einberufung bergen. Sehr bedauerlich ist schließlich die Nichtaufnahme der Vorschrift über den Aufsichtsrat. Das Fehlen einer Regelung für Gesellschaften mit beschränkter Haftung wird bereits seit einiger Zeit von Praktikern kritisiert.¹⁸⁷

V. Fazit

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Institut der ukrainischen GmbH mit dem deutschen Modell durchaus vergleichbar ist. Bestehende Unsicherheiten und Unklarheiten sind in der Regel auf die uneinheitliche gesetzliche Ausgestaltung zurückzuführen. So bleiben entscheidende Fragen, etwa zur Nachhaftung ausscheidender/ausgeschlossener Gesellschafter oder zur Entscheidung über die Aufnahme eines neuen Gesellschafters, trotz Normenfülle ungeregt. Vorschriften zum Registrierungsverfahren oder zur Liquidation der Gesellschaft sind hingegen im WiGG, ZGB und WGB gleich dreifach enthalten.

¹⁸⁴ Im ukrainischen Text des Entwurfs wird hier der Begriff *opytuvannja* (Umfrage bzw. Befragung) verwendet.

¹⁸⁵ Die Vorschrift enthält eine wörtliche Übersetzung des § 50 Abs. 1 GmbHG.

¹⁸⁶ Vgl. gleich lautende Bestimmung in § 51 Abs. 1 S. 1, 2 GmbHG.

¹⁸⁷ So in jüngerer Zeit z.B. Schreiben der European Business Association vom 9.11.2009 an die Leiterin der Staatlichen Agentur der Ukraine für Investitionen und Innovationen, Frau *L. P. Suprun*.

Das WiGG wurde seit seiner Verabschiedung vielfach ergänzt und geändert.¹⁸⁸ Es lässt jedoch, wie dargestellt, wichtige Fragen der Rechtspraxis unbeantwortet und wird daher zu Recht nach wie vor als unzureichend, lückenhaft und veraltet kritisiert.¹⁸⁹ Die bestehende Situation macht deutlich, dass eine Novellierung des GmbH-Rechts unumgänglich und dringend erforderlich ist. Bedarf besteht dabei nach einer Regelung, die umfassend und lückenlos ist. Ihr Anwendungsbereich gegenüber anderen Rechtsquellen muss eindeutig geregelt werden. Als Vorlage für das künftige Gesetz kann durchaus das kürzlich in Kraft getretene Aktiengesetz dienen. Als erstes spezielles Gesetz außerhalb des WiGG regelt es ausschließlich und ausführlich das Recht der AG und setzt nach einer Übergangszeit von zwei Jahren das WiGG insoweit außer Kraft. Gegenüber dem ZGB, dessen Regelungen es bereits teilweise ändert oder außer Kraft setzt, und dem WGB dürfte es wegen seiner Spezialität Vorrang genießen, so dass das Problem der mehrfachen Normen-anwendbarkeit in diesem Bereich weitestgehend beseitigt ist. Eine vergleichbare Regelung erscheint auch für das GmbH-Recht sehr wünschenswert.

Im Zuge der Rechtsangleichung an die Europäische Union hat sich die Ukraine zum Erlass eines Spezialgesetzes zur GmbH ausdrücklich verpflichtet.¹⁹⁰ Ausweislich der Anordnung des ukrainischen Ministerkabinetts sollte die Vorbereitung des entsprechenden Gesetzesentwurfs bis Dezember 2008 abgeschlossen sein.¹⁹¹ Diese Vorgabe wurde nicht erfüllt, so dass dieselbe Verpflichtung in die Anordnung für das Jahr 2009 übernommen wurde, nunmehr mit der Maßgabe, den Entwurf bis September 2009 fertigzustellen.¹⁹² Der derzeit im Justizministerium auf der Basis des deutschen GmbH-Gesetzes in Ausarbeitung befindliche Entwurf muss in seiner jetzigen Form immer noch als unausgereift bezeichnet werden. Das aktuelle Entwurfsstadium ist gekennzeichnet durch inhaltliche Dopplungen und Widersprüche sowie die Verwendung von Rechtsbegriffen, die im ukrainischen Recht nicht bekannt sind. Es bleibt zu hoffen, dass die kommenden Monate intensiv genutzt werden, notwendige Verbesserungen einzuarbeiten bzw. einen ganz neuen Entwurf vorzulegen, und dabei auch den begründeten Forderungen der Rechtsanwender Rechnung zu tragen.

¹⁸⁸ Zuletzt geändert am 5.8.2009, Quelle: <http://zakon1.rada.gov.ua>.

¹⁸⁹ So u.a. *Herting* (Fn. 36), S. 138 f. und *Rehbock/Novichkova* (Fn. 127), 103, 105.

¹⁹⁰ Vgl. Fn. 37; *Herting* (Fn. 36), S. 134.

¹⁹¹ Kabinet ministriv Ukrainy, Razporjadžennja Nr. 821-r, 11.6.2008.

¹⁹² Kabinet ministriv Ukrainy, Razporjadžennja Nr. 408-r, 15.4.2009.